

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.25 vom 18. November 2019

BS Appellationsgericht, 2019-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.25

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.25 du 18 novembre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.25 del 18 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Hebt das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid auf und weist es die Sache an die kantonale Behörde zurück, hat diese ihrer neuen Entscheidung die rechtliche Begründung des Bundesgerichtsentscheides zugrunde zu legen. Dabei hat sie sich auf das zu beschränken, was sich aus den für sie verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Entscheidung ergibt (BGE 123 IV 1 E. 1 S. 3; 117 IV 97 E. 4a S. 104; Meyer/Dormann, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage 2011, Art. 107 BGG N 18 f.; vgl. AGE SB.2015.46 vom 30. Mai 2018 E. 1.1 und SB.2015.71 vom 6. Februar 2018 E. 1.1).

1.2 Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht für das Appellationsgericht bindend erkannt, das von C_____ erstellte Gutachten vom 14. August 2017 erweise sich formell und inhaltlich als mangelhaft und bilde keine rechtsgenügende Entscheidungsgrundlage im Sinne von Art. 56 Abs. 3 StGB (BGer 6B_828/2018 vom 5. Juli 2019 E. 6.5). Die Sache ist daher zur Einholung eines rechtsgenügenden Gutachtens zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen worden. Im Übrigen hat das Bundesgericht die Beschwerde abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist (E. 4.). Damit bilden der Schuldspruch wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung (zum Nachteil einer unter seiner Obhut stehenden Person), Nötigung, mehrfacher Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, mehrfacher Tötlichkeiten (Kind) sowie grober Verletzung der Verkehrsregeln und die dafür ausgesprochene Freiheitsstrafe von 18 Monaten, die Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 30.■ und die Busse von CHF 4■500.■, teilweise als Zusatzstrafe zu einem Urteil des Assise criminali die Mendrisio vom 12. November 2015, wie auch die bereits im Zeitpunkt des ersten Entscheids des Appellationsgerichts in Rechtskraft erwachsenen Punkte des erstinstanzlichen Urteils nicht mehr Gegenstand des Rückweisungsverfahrens. Zur Beurteilung steht damit im vorliegenden Verfahren lediglich die Frage, ob gestützt auf das neu eingeholte forensisch-psychiatrische Gutachten vom 7. Oktober 2019 eine Massnahme nach Art. 56 ff. StGB anzuordnen ist. Obwohl das Urteil des Appellationsgerichts vom 28. Mai 2018 somit teilweise in Rechtskraft erwachsen ist, muss aus formellen Gründen das gesamte Urteilsdispositiv neu ergehen, hat doch das Bundesgericht das Urteil des Appellationsgerichts vom 28. Mai 2018 insgesamt aufgehoben (vgl. Dispositiv Ziff. 1). Materiell bleibt der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens jedoch auf die Würdigung des neuen Gutachtens und daraus abgeleitet auf die Frage nach der Anordnung einer Massnahme sowie der Art der Behandlung beschränkt.

E. 2

2.1 Das Bundesgericht hat die vom Berufungskläger gegen das Gutachten des Sachverständigen C_____ vom 14. August 2017 und damit verbunden die Anordnung einer stationären Massnahme erhobenen Einwendungen als berechtigt erachtet. Dazu hat es ausgeführt, das Appellationsgericht habe sich zu Unrecht auf ein Gutachten gestützt, welches weder hinsichtlich der Wahl des Prognoseinstruments noch der Prognoseeinschätzung zur Rückfallgefahr den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Das (Prognose-)Gutachten erfordere eine umfassende und in sich nachvollziehbare Darstellung des Erkenntnis- und Wertungsprozesses des Sachverständigen. Dazu gehöre namentlich die Angabe der von ihm herangezogenen und ausgewerteten Erkenntnismittel sowie der Untersuchungsmethode, deren Auswahl in seinem pflichtgemässen Ermessen liege. Um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten, habe der Sachverständige im Gutachten umfassend darzulegen, wie und weshalb er zu den von ihm gefundenen Ergebnissen gelange (BGer 6B_828/2018 vom 5. Juli 2019 E. 6.2). Weder aus dem von C_____ erstellten Gutachten noch aus dessen mündlichen Ausführungen anlässlich der Berufungsverhandlung gehe hervor, welche Kriterien ausschlaggebend für die Wahl des Prognoseinstruments «DyRiAS» gewesen seien; so erfasse «DyRiAS» explizit ausschliesslich Gewalt in heterosexuellen Beziehungen, welche im vorliegenden Fall nicht Thema seien (BGer 6B_828/2018 vom 5. Juli 2019 E. 6.4). Zudem habe es der Experte unterlassen, zusätzlich eine nachvollziehbare, differenzierte Einzelfallanalyse vorzunehmen. Der Gutachter habe seiner Prognosestellung unzutreffende Prämissen zugrundegelegt, da er in seine Beurteilung diverse Verhaltensweisen des Berufungsklägers habe einfließen lassen, die nicht Prozessgegenstand seien oder diesbezüglich Freisprüche erfolgt seien. Schliesslich genüge die gutachterliche Prognoseeinschätzung zur Rückfallgefahr nicht, bleibe diese doch unbestimmt. Gestützt auf dieses rechtsungenügende Gutachten habe das Appellationsgericht nicht von einem hohen oder sehr hohen Risiko von Gewaltanwendungen ausgehen und eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB anordnen dürfen (BGer 6B_828/2018 vom 5. Juli 2019 E. 6.5).

2.2 Nach Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Delikte zu begegnen (lit. a), wenn zudem ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (lit. b) und wenn schliesslich die Voraussetzungen der jeweiligen konkreten Bestimmungen ■ Art. 59-61, 63 oder 64 StGB ■ erfüllt sind (lit. c). Das Behandlungsbedürfnis muss mit der Delinquenz des Täters in Zusammenhang stehen (Pauen Borer/Trechsel, in: Trechsel et al. [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich 2018, Art. 56 N 4). Art. 56 Abs. 2 StGB setzt für die Anordnung einer Massnahme überdies voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist. Dabei ist die Grösse der Gefahr künftiger Straftaten zur Schwere des Eingriffs in die Rechte des Betroffenen ins Verhältnis zu setzen. Der Eingriff muss somit der Schwere und Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten angemessen sein. Hierfür hat die Anlasstat Indiziencharakter (Trechsel/Pauen Borer, a.a.O., Art. 56 N 6 f. mit weiteren Hinweisen). Zu prüfen sind demnach neben dem besonderen psychischen Zustand und der Behandlungsbedürftigkeit des Täters sowie dem Vorliegen einer Anlasstat und dem Zusammenhang zwischen psychischer Abnormität und Anlasstat insbesondere die Gefährlichkeit des Täters im Sinne der durch die geistige Abnormität bedingten Rückfallwahrscheinlichkeit sowie die Eignung der Massnahme zur Verhinderung oder Verminderung der Gefahr weiterer Delikte (namentlich Therapierbarkeit und

Therapiewilligkeit). Aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgt schliesslich, dass neben dem genannten Element der Geeignetheit auch die Notwendigkeit der Massnahme (im Sinne der Subsidiarität) und die Relation zwischen Eingriff und angestrebtem Ziel zu prüfen sind (vgl. Heer/Habermeyer, in: Basler Kommentar Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2019, Art. 59 N 6 ff.; Pauen Borer/Trechsel, a.a.O., Art. 59 N 1 ff.; AGE SB.2016.35 vom 10. August 2018 E. 6.1, SB.2017.68 vom 22. Januar 2018 E. 6.3). Es darf somit keine stationäre Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB angeordnet werden, wenn auch eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB ausreicht, um der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten wirksam zu begegnen.

Sowohl die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB als auch jene einer ambulanten Behandlung nach Art. 63 StGB setzen voraus, dass der Täter psychisch schwer gestört ist, eine Tat begangen hat, die mit seiner psychischen Störung im Zusammenhang steht, und zu erwarten ist, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen. Bei seiner Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme stützt sich das Gericht auf eine sachverständige Begutachtung ab (Art. 56 Abs. 3 StGB). Diese äussert sich zur Notwendigkeit und den Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters (lit. a), zur Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten (lit. b) und zu den Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme (lit. c; BGE 134 IV 315 E. 4.3.1 S. 326).

2.3 Der Berufungskläger war am 26. April 2017 festgenommen und in Untersuchungshaft versetzt worden. Vom 20. März bis 17. April 2018 sowie vom 5. März bis am 23. Juli 2019 befand er sich im vorzeitigen stationären Massnahmenvollzug in der JVA St. Johannsen. Aus dem Vollzugsbericht über die sozio-, arbeits- und psychotherapeutische Behandlung des Berufungsklägers vom 19. Juli 2019 geht hervor, der Berufungskläger stehe noch ganz am Anfang des Therapieprozesses. Von Behandlungsmotivation könne zum aktuellen Zeitpunkt nur ansatzweise gesprochen werden. Er zeige sich im Alltag stets anständig und respektvoll. Betreffend Kontakt zur Familie werde es als wichtig erachtet, dass dieser gut beobachtet werde (p. 5). Der Berufungskläger habe sich von Beginn an kritisch gegenüber einer stationären Massnahme geäussert, unter anderem auch wegen der grossen Distanz zu seiner Familie. Da er sich bis anhin weder problemeinsichtig noch veränderungsmotiviert zeige, sei es ihm nicht gelungen, Sinn und Zweck einer solchen zu verstehen. Es sei ihm jedoch gelungen, sich trotz der für ihn schwer nachvollziehbaren und schwer aushaltbaren Vollzugssituation auf formaler Ebene kooperativ, zuverlässig und absprachefähig zu zeigen (p. 10). Dass der Berufungskläger mit der stationären Massnahme nicht einverstanden sei und eine ambulante Behandlung als ausreichend erachte, um der Rückfallgefahr zu begegnen, hat er auch anlässlich der Gerichtsverhandlung kundgetan. Hierzu gab er zu Protokoll, er habe in den zwei Jahren seit seiner Festnahme versucht, sich selbst zu helfen und während seiner Inhaftierung viel von den Kontakten zu unterschiedlichen Menschen profitiert (Auss. Prot. Berufungsverhandlung p. 4). In der ambulanten Therapie wolle er lernen, wie er mit den Kindern umgehen und Selbstkontrolle erreichen könne. Er habe ein neues Selbstvertrauen und sei sich sicher, dass es diesmal besser klappen werde, weil er den Willen dazu habe (p. 6). Schliesslich hat er während der Verhandlung zum Ausdruck gebracht, wie viel ihm daran liegt, nach der langen Trennungszeit wieder mit seiner Familie zusammen zu leben.

E. 2.4

2.4.1B____, welcher das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 7. Oktober 2019 erstellt hat und anlässlich der Berufungsverhandlung ausführlich befragt worden ist, diagnostizierte beim Berufungskläger ein komplexes psychisches Störungsbild, welches sich in diagnostischer Hinsicht (gemäss ICD-10) folgendermassen zusammenfassen lasse:

- lang andauernde, chronifizierte Anpassungsstörung mit multiplen spezifischen Symptomen (F43.28);
- anamnetisch Status nach wiederholten mittelgradigen depressiven Episoden mit somatischem Syndrom (F32.11);
- narzisstische, ängstlich-selbstunsichere, depressive und emotional instabile (impulsive Persönlichkeitsakzentuierungen (Z73.1);
- Opfer von Folterung (Z65.4);
- Anpassungsprobleme bei Veränderungen der Lebensumstände (Z60.0);
- Schwierigkeiten bei der kulturellen Eingewöhnung nach Migration (Z60.3).

Den Schweregrad dieses komplexen psychischen Störungsbildes schätzte der Gutachter als mindestens mittelschwer ein (Gutachten p. 85). Zusätzlich deliktfördernd sei zudem die Persönlichkeitsproblematik des Berufungsklägers, welche sich durch erhöhte Kränkbarkeit, Reizbarkeit und Impulsivität, sowie patriarchalisch geprägte innerfamiliäre Rollenvorstellungen, ein deutliches Machtgefälle und Dominanzstreben in der innerfamiliären Beziehungsgestaltung, Besitzansprüche und übersteigerten Kontrollbedürfnissen gegenüber seinen ihm untergebenen Angehörigen sowie durch Einschränkungen in der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit zeige. Dies ziehe eine lebensgeschichtlich überdauernde Disposition für heftige, impulsive Affekt- und Konfliktreaktionen (z.B. in Form von Beschimpfungen, herabsetzenden Äusserungen und Drohungen bis hin zu Tötlichkeiten oder auch Körperverletzungen) nach sich (Gutachten p. 86). Die Untersuchung anhand der ■Psychopathy-Checklist■ (PCL-R) habe zudem ergeben, dass der Berufungskläger zwar leichte bis mässig ausgeprägte ■psychopathische■ Persönlichkeitszüge aufweise, diese jedoch noch unterhalb des Schwellenwerts für eine ■Psychopathy■-Persönlichkeit lägen (Gutachten p. 75 f.). Weiter führte der Gutachter aus, es erscheine aus forensisch-psychiatrischer Sicht ■ angesichts der vom Berufungskläger deutlich unterschätzten verhaltensdeterminierenden Macht seiner lebensprägenden Einstellungen, Beziehungsstile und Reaktionsmuster, wie auch im Hinblick auf die bei ihm altersbedingt nur noch sehr begrenzt vorhandenen Veränderungspotenziale ■ doch eher zweifelhaft, dass es ihm tatsächlich gelingen werde, seine Persönlichkeit radikal und nachhaltig selber zu verändern und allein mittels guter Vorsätze und eigener Willensanstrengung ein verändertes Beziehungsverhalten gegenüber seiner Frau und seinen Kindern an den Tag zu legen. Daraus ergebe sich in prognostischer Hinsicht ein anhaltend anhaltend hohes Risiko für fortgesetzte oder neuerliche innerfamiliäre Gewalthandlungen (p. 87, 92).

2.4.2Diese als ungünstig einzuschätzende Kriminalprognose bezüglich einschlägiger Wiederholungstaten von innerfamiliärer (häuslicher) Gewalt hat der Gutachter mittels des Verfahrens der strukturierten, kriteriengeleiteten Risikobeurteilung (nach Dittmann) genauer untersucht (p. 88). Dabei bezog er explizit auch die von der Ehefrau ursprünglich gegen den Berufungskläger erhobenen Anschuldigungen betreffend die von ihm gegen sie ausgeübten Gewalt mit ein, welche sie in der Folge indessen wieder zurückgezogen hat und

somit nicht mehr Gegenstand des Strafverfahrens gegen den Berufungskläger sind (p. 88). Der Gutachter gelangte zum Schluss, dass auch anhand dieser prognostischen Kriterien die Beurteilung des Wiederholungsrisikos bezüglich erneuter verbaler oder auch tätlicher Gewalthandlungen des Berufungsklägers zum Nachteil seiner Frau und Kinder noch ungünstig ausfalle (p. 93). Zudem wurde im Gutachten eine Einzelfallanalyse vorgenommen. Ergänzend wurde das Rückfallrisiko zusätzlich mittels zwei deliktsspezifischen, d.h. auf Fälle von häuslicher Gewalt bezogener Prognoseinstrumente des SARA (Spousal Assault Risk Assessment Guide) und des ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) sowie des HGR-20 (inkl. PCL-R) zur Vorhersage allgemeiner, d.h. nicht nur innerfamiliärer Gewalthandlungen eingeschätzt (p. 93). Zwar ist mit Blick auf die Erwägungen des Bundesgerichts, wonach Prognoseinstrumente, welche einzig auf Gewalt in heterosexuellen Beziehungen Anwendung finden sollen, im vorliegenden Fall aufgrund des eingestellten Strafverfahrens hinsichtlich der Delikte zum Nachteil der Ehefrau, fraglich, ob SARA hier angewendet werden soll, handelt es sich doch dabei um einen Leitfaden zur Risikoprognose bei Fällen von ehelicher (in erster Linie partnerbezogener) Gewalt. Jedoch erklärt der Gutachter die Verwendung von SARA damit, dass Bezug genommen werde auf die ursprünglichen und vom Berufungskläger grundsätzlich bestätigten Anschuldigungen der Ehefrau gemäss der Strafanzeige vom 3. April 2017 im Sinne von Anknüpfungstatsachen. Der Berufungskläger erreichte im SARA ein ■mittleres Risiko■, und bei ODARA, welches das bestvalidierteste Prognoseinstrument sei (p. 94), ergab sich eine Rückfallwahrscheinlichkeit von 53%. Auch beim HCR-20 handle es sich um ein gut evaluiertes Prognoseverfahren für erneute (nicht nur partnerbezogene bzw. innerfamiliäre) Gewaltstraftaten. Das Ergebnis deute auf ein mittleres Risiko allgemeiner Gewaltdelinquenz, jedoch auf ein eher hohes Risiko erneuter innerfamiliärer Gewalthandlungen hin (p. 97). In der Gesamtschau der klinisch-forensischen Risikoeinschätzung ■ mit eingehender Einzelfallanalyse ■ und den Ergebnissen der zusätzlich verwendeten Prognoseverfahren (SARA, ODARA und HCR-20) gelangte der Gutachter zum Schluss, es könne festgehalten werden, dass beim Berufungskläger von einem mindestens mittleren bis hohen Risiko für erneute ■ in erster Linie innerfamiliäre (sowohl verbale und andere psychische als auch körperliche) ■ Gewalthandlungen ausgegangen werden müsse (p. 97). In der Berufungsverhandlung führte B___ dazu aus, es sei gerade angesichts der vom Berufungskläger überstilisierten Erwartungs- und Anspruchshaltung an sich selbst durchaus zu erwarten, dass er von seiner Neigung zu spontanimpulsiven Affektreaktionen eingeholt werde und daher ein hohes Risiko bestehe, dass er zur Stabilisierung seines eigenen Machtgefühls und zur Aufrechterhaltung der innerfamiliären Ordnung seine Familie auch in Zukunft mittels gewohnheitsmässiger Machtausübung beherrschen werde (Prot. Berufungsverhandlung p. 8 f.). Schwerwiegende Delikte seien gemäss der Einschätzung zwar nicht unmittelbar und ernsthaft zu befürchten, könnten sich allerdings bei einem ungünstigen Verlauf oder sich zuspitzenden familiären Umständen auch nicht sicher ausgeschlossen werden (Gutachten p. 98).

E. 3

3.1 Zur Frage nach einer Therapie- und Massnahmenbedürftigkeit hat B___ in seinem Gutachten festgehalten, dass die beim Beschwerdeführer diagnostizierte, seit Jahren bestehende komplexe Anpassungsstörung mit multiplen psychischen und somatisierenden Symptomen zwar grundsätzlich behandelbar sei, sich in der Vergangenheit indessen als weitgehend therapieresistent erwiesen habe und inzwischen einen chronischen Verlauf

genommen habe. Hinzu komme, dass auch die (zusätzlich deliktsfördernden) narzisstischen und psychopathischen Persönlichkeitsanteile des Berufungsklägers sowie seine Einstellungen, Rollenkonzepte und Verhaltensmuster seiner kurdisch-traditionellen Herkunftskultur therapeutisch nur sehr schwer beeinflussbar seien und er ohnehin altersbedingt über kaum noch vorhandene Veränderungs- und Weiterentwicklungspotenziale verfüge, weshalb kaum zu erwarten sei, dass sich allein mittels therapeutischer Interventionen tatsächlich nachhaltige persönlichkeitsverändernde Effekte erzielen und die fortbestehenden Risiken der Fremdgefährdung von Frau und Kindern wesentlich verringern liessen. Schliesslich habe der Berufungskläger anlässlich der Begutachtung keinen glaubhaften eigenen Leidens- und Veränderungsdruck, keine tiefgehende selbstkritische Störungseinsicht und keine tatsächliche Therapie- und Veränderungsmotivation erkennen lassen. Jedoch erschienen die ohnehin begrenzten Behandlungsmöglichkeiten des komplexen Störungsbildes des Berufungsklägers noch nicht vollständig ausgeschöpft, ausserdem erkläre er gegenwärtig (unter dem Eindruck des Strafverfahrens und seiner Inhaftierung) zumindest die Bereitschaft zu einer Mitarbeit an therapeutischen und kontrollierenden Massnahmen, weshalb ein (intensivierter und erweiterter) Behandlungsversuch zumindest nicht von vornherein aussichtslos erscheine. Angesichts des sowohl vom Berufungskläger als auch seitens seiner Familie mehrfach erklärten Willens zur Wiederaufnahme des familiären Zusammenlebens und trotz der geschilderten hohen Wahrscheinlichkeit erneuter innerfamiliärer Gewalthandlungen seien derzeit keine anderen risikomindernden Interventionsmöglichkeiten zur Verbesserung des Opferschutzes erkennbar als zumindest eine therapeutische, beratende, unterstützende und kontrollierende Begleitung des Berufungsklägers und seiner Familie. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte und trotz der gesamthaft eher skeptisch zu beurteilenden Behandlungsaussichten kommt der Gutachter zu Schluss, die Voraussetzungen für die gerichtliche Anordnung einer strafrechtlichen therapeutischen Massnahme seien erfüllt (Gutachten p. 98-100, 105).

E. 3.2

3.2.1 Nach dem Gesagten besteht somit trotz der chronifizierten und bisher weitgehend therapieresistenten psychischen Störung eine grundsätzliche Behandlungsbedürftigkeit des Berufungsklägers. Dies geht im Übrigen auch aus dem Vollzugsbericht der Justizvollzugsanstalt St. Johannsen vom 19. Juli 2019 hervor (p. 10). Der forensisch-psychiatrische Gutachter hat sich auch mit den Fragen der im gegenwärtigen Zeitpunkt ■ unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs der stationären Therapie ■ angezeigten Art der Behandlung auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, unter den gegebenen Umständen erscheine eine ambulante therapeutische Massnahme nach Art. 63 StGB als noch am ehesten zweckmässig und geeignet. Eine solche ambulante Behandlung hätte vorrangig einen symptomzentrierten, supportiv-stützenden, stabilisierenden, klärenden, psychoedukativen sowie einsichts- und motivationsfördernden Charakter und sei ■ mit nicht allzu hohen Erwartungen an nachhaltige therapeutische und deliktpräventive Effekte ■ wahrscheinlich auch noch einigermaßen erfolgversprechend durchführbar, um zumindest eine gewisse therapeutische Begleitung des Berufungsklägers und seiner Familie sowie ein entsprechendes Risiko-Monitoring zu gewährleisten und im Falle kritischer Entwicklungen oder erneut zunehmender Risikohinweise unverzüglich rückfallpräventive Interventionen und geeignete Opferschutzmassnahmen einleiten zu können. Dennoch sollte neben dem Fokus der risikoträchtigen innerfamiliären Beziehungsgestaltung zumindest auch versucht werden, den Kern der Persönlichkeits-,

Anpassungs- und Beziehungsproblematik des Berufungsklägers zu bearbeiten und seine Fähigkeiten zur angemessenen Selbstwert- und Affektregulation, zur Empathie, zur respektvollen und symmetrischen Beziehungsgestaltung, zu einem offenen innerfamiliären Kommunikationsverhalten sowie zur adäquaten Konfliktlösung und Problembewältigung zu verbessern (p. 100 f.). Die ambulante Behandlung sollte in jedem Fall langfristig angelegt sein und nach der Haftentlassung noch über einen ausreichend langen (mehrjährigen) Zeitraum fortgesetzt werden, da gerade im naturalistischen Setting seines familiären Zusammenlebens das hohe Risiko von erneuten Gewalthandlungen bestehe (p. 102). Weiter sollte die Therapie störungsspezifisch und delikt- bzw. risikoorientiert ausgerichtet sein und möglichst unter Einbezug der Familienangehörigen erfolgen sowie von einer forensisch-psychiatrischen Fachperson durchgeführt werden. Weiter empfahl der Gutachter, dem Berufungskläger die von ihm selbst angebotene Teilnahme an einem Präventionsprogramm gegen häusliche Gewalt verpflichtend aufzuerlegen (p. 101, 106).

3.2.2 Gemäss der Einschätzung des Gutachters sei eine stationäre therapeutische Massnahme hingegen im aktuellen Zeitpunkt weder geeignet noch zweckmässig und voraussichtlich auch nicht erfolversprechend durchführbar, zumal bei einer stationären Behandlung des Berufungsklägers ohnehin nicht bessere langfristige Erfolgsaussichten in deliktspräventiver Hinsicht bestünden und er aufgrund der Trennung von der Familie wohl auch kaum dazu motiviert werden könnte, wie nicht zuletzt an dem (vom Ergebnis her) unbefriedigenden Verlauf der Massnahme in der JVA St. Johannsen erkennbar sei (p. 102 f.). Für den Fall, dass sich die ambulante Massnahme im Verlauf als nicht durchführbar oder unzureichend deliktsprotektiv erweisen sollte, müsste die Indikation für eine stationäre Massnahme nochmals überprüft werden. Sollte dies eintreten, empfahl der Gutachter eine prognostische Nachbegutachtung (p. 103). In seinen Ausführungen vor Berufungsgericht kam der Experte zum Schluss, eine stationäre Therapie würde in erster Linie Sicherungszwecken dienen. Wesentliche Änderungen in der Persönlichkeitsstruktur seien vielmehr in einem naturalistischen Setting, nämlich im erneuten Zusammenleben mit seiner Familie, vorstellbar (Prot. Berufungsverhandlung p. 11).

3.3 Diese Ausführungen des Sachverständigen sind vollständig, schlüssig und vermögen in jeder Hinsicht zu überzeugen. Der Gutachter hat seine Schlussfolgerungen auch anlässlich der Berufungsverhandlung in nachvollziehbarer Weise detailliert erläutert und ergänzt (Prot. Berufungsverhandlung p. 7 ff). Der Berufungskläger hat sich trotz seiner grundsätzlichen Ansicht, er bedürfe keiner Behandlung, mit der Durchführung einer ambulanten Massnahme einverstanden gezeigt und in der Berufungsverhandlung gar seinen ausdrücklichen Wunsch danach geäussert (Auss. Prot. Berufungsverhandlung p. 4: ■Ja, diese Therapie ist mein grosses Anliegen. Es ist mein Wunsch. Ich hoffe, dass man mir dies bewilligt■). Die Verhältnismässigkeit einer solchen Massnahme ist damit unbestritten.

3.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gestützt auf das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten von B_____ vom 7. Oktober 2019 die Anordnung einer ambulanten Massnahme ausreicht, um dem vom Berufungskläger hinsichtlich seiner Familienangehörigen, insbesondere seiner Kinder, ausgehenden Gefahrenpotential langfristig zu begegnen. Es ist daher eine ambulante Behandlung gemäss Art. 63 StGB anzuordnen. Der Berufungskläger hat sich auch mit einer ■Familientherapie■ einverstanden gezeigt (Prot. Berufungsverhandlung p. 8); entsprechend wird ihm gemäss Art. 63 Abs. 2 StGB die Weisung erteilt, auf eigene Kosten am Lernprogramm gegen häusliche Gewalt teilzunehmen. Schliesslich erscheint es angemessen, mit Blick auf den Umstand, dass der

Berufungskläger nach zwei Jahren Freiheitsentzug nun das Zusammenleben mit seiner Familie wiederaufnimmt, als flankierende Massnahme gemäss Art. 63 Abs. 2 StGB zur Begleitung und Hilfestellung bei Schwierigkeiten Bewährungshilfe anzuordnen.

E. 4

4.1 Die Verfahrenskosten aus dem erstinstanzlichen Verfahren berechnen sich aus den im Strafverfahren entstandenen Auslagen, die Urteilsgebühr aus dem Aufwand des Gerichts (Art. 422 StPO). Im vorliegenden Fall wird der das erstinstanzliche Urteil im Schuldspruch (mit Ausnahme der Sistierung des Verfahrens betreffend die Delikte zum Nachteil der Ehefrau) weitgehend bestätigt, die gesamten vorinstanzlichen Kosten sind demzufolge durch den Berufungskläger zu tragen (vgl. Domeisen, in Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 426 N 6). Für die Beträge wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

4.2 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend hat der Berufungskläger sowohl den Schuld- als auch den Strafpunkt sowie die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB angefochten. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Sanktion ist im Berufungsverfahren reduziert worden, zudem wurde anstelle einer stationären lediglich eine ambulante Massnahme gemäss Art. 63 StGB angeordnet. Damit ist der Berufungskläger mit seiner Berufung zu rund einem Viertel durchgedrungen. Es ist ihm somit eine reduzierte Urteilsgebühr im Umfang von CHF 450.■ aufzuerlegen. Ebenfalls zu tragen hat der Berufungskläger die Kosten für das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 7. Oktober 2019.

4.3 Dem amtlichen Verteidiger ist aus der Gerichtskasse eine Entschädigung gemäss seiner Honorarnote vom 15. November 2019 zuzüglich der Dauer der Berufungsverhandlung von vier Stunden zu CHF 200.■ (sowie 7.7% MWST) auszurichten. Für die Beträge wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen. Gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO hat die beschuldigte Person, die zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, dem Gericht die der Verteidigung bezahlte Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Diese Rückzahlungspflicht bezieht sich jedoch, wie sich aus Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO ergibt, nicht auf die Entschädigung für Aufwendungen der Verteidigung in den Punkten, in welchen der Berufungskläger obsiegt hat. Da der Berufungskläger im Umfang von rund 25% obsiegt hat, umfasst die Rückerstattungspflicht im Falle seiner wirtschaftlichen Besserstellung daher bloss 75% des seinem Vertreter zugesprochenen Honorars (vgl. Dispositiv für die Details).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.